



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Rasmus Andresen (Bündnis 90/Die Grünen)

und

Antwort

der Landesregierung - Finanzministerin

Finanzämter und Finanzverwaltung

Vorbemerkung der Landesregierung zu den Fragen 1. und 2.:

Die nachfolgenden Antworten zu den Fragen 1. und 2. beziehen sich auf die Finanzämter, das Amt für Informationstechnik (AIT), das Bildungszentrum der Steuerverwaltung (BiZ) sowie die mit der Steuerverwaltung befassten Bereiche im Finanzministerium (Abteilung VI 3, Teile der Abteilung VI 1). Für die im Kapitel 0501 ausgebrachten Stellen des Finanzministeriums sieht der Haushaltsplan keine Aufteilung auf die einzelnen Arbeitsbereiche vor; daher wurden für diesen Bereich Stellen gemäß der Ist-Besetzung berücksichtigt.

1. Wie hoch ist der gesamte Personalbestand der Finanzverwaltung und der Finanzämter in Vollzeitäquivalenten und wie hoch ist der entsprechende Bestand der Planstellen, jeweils für die Jahre 2009 bis 2013?

Stichtage	01.01. 2009	01.01. 2010	01.01. 2011	01.01. 2012	01.01. 2013
Finanzämter					
Stellen gemäß Haushalt	3.977	3.973	3.931	3.909	3.841
Istbesetzung (Personalbestand)	3.725	3.679	3.630	3.577	3.523
Sonstige Bereiche Finanzverwaltung (Steuerbereich)					

Stellen gemäß Haushalt	288	281	272	271	265
Istbesetzung (Personalbestand)	270	262	248	246	239

2. Wie hoch waren, jeweils in den Jahren 2009 bis 2013, die gesamten Ausgaben für die Finanzverwaltung?

Die Ausgaben der Finanzverwaltung (Steuerverwaltung) in den Jahren 2009 bis 2013 betragen

2009 rund 192 Mio. Euro,

2010 rund 196 Mio Euro,

2011 rund 192 Mio Euro,

2012 rund 195 Mio Euro und

2013 rund 201 Mio Euro.

3. Wie hoch ist der Personalbestand der Finanzämter in der Amtsbetriebsprüfung, Großbetriebsprüfung, Steuerfahndung, Umsatzsteuersonderprüfung und der Lohnsteuerausprüfung in Vollzeitäquivalenten und wie hoch ist der entsprechende Bestand der Planstellen, jeweils für die Jahre 2009 bis 2013?

Eine Zuweisung von Planstellen für einzelne Arbeitsbereiche in den Finanzämtern findet nicht statt. Für die Finanzämter wird eine auf bundeseinheitlichen Mustern beruhende Personalbedarfsberechnung (auf der Grundlage typischer Arbeitsvorgänge, Fallzahlen und der jeweiligen Bearbeitungsdauer) durchgeführt, nach der auf der Basis der vorhandenen Haushaltsstellen eine Verteilung auf die Finanzämter und die einzelnen Arbeitsgebiete erfolgt (= Personalsollzuweisung).

Nachfolgend sind der Personalbestand (= Ist) und die Personalsollzuweisung (= Soll) für die benannten Arbeitsbereiche zum jeweiligen Stichtag dargestellt. Dabei wurden jeweils nur die Stellenanteile der Prüfer/innen (ohne Verwaltungsmitarbeiter/innen und Sachgebietsleitung) berücksichtigt.

Stichtage		01.01. 2009	01.01. 2010	01.01. 2011	01.01. 2012	01.01. 2013
Finanzämter						
Amtsbetriebsprüfung	Soll	404,00	404,00	404,00	404,00	404,00
	Ist	391,26	391,55	392,59	379,57	374,37
Großbetriebsprüfung	Soll	54,00	54,00	54,00	54,00	54,00
	Ist	52,85	50,85	48,95	50,55	49,45

Steuerfahndung	Soll	107,50	107,60	122,60	122,60	122,60
	Ist	102,51	103,15	103,80	114,65	115,21
Umsatzsteuersonderprüfung	Soll	70,00	77,00	77,00	77,00	77,00
	Ist	69,37	69,15	70,00	70,20	68,40
Lohnsteuer Außenprüfung	Soll	82,80	79,50	79,50	79,50	79,50
	Ist	75,15	75,80	74,75	72,15	71,90

4. Existiert für die Prüfungen von Betrieben eine risikoorientierte oder risikogesteuerte Fallauswahl und wenn ja, wie erfolgt diese Auswahl?

Mit der Auswahl der von den Betriebsprüfungsstellen zu prüfenden Steuerfälle wird das Ziel verfolgt, möglichst alle prüfungsbedürftigen Steuerpflichtigen innerhalb der Verjährungsfrist zu prüfen. Neben einer zufälligen Auswahl von Betrieben erfolgt die Feststellung der Prüfungsrelevanz im Übrigen zzt. allein durch die Sachgebietsleiter/innen der Betriebsprüfungsstellen anhand der jeweils zum Steuerfall vorliegenden Informationen.

5. Wie hoch ist die Zahl sowie die tatsächliche und angestrebte Prüfungsquote der Außenprüfungen von Einkommensmillionären, jeweils für die Jahre 2009 bis 2013?

Im Rahmen der Einordnung der Betriebe in Größenklassen wird regelmäßig (im Abstand von drei Jahren) die Anzahl der Fälle mit bedeutenden Einkünften (so genannte bE-Fälle) ermittelt. Ein bE-Fall liegt vor, wenn die Summe der positiven Einkünfte gem. § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 Einkommensteuergesetz 500.000 € übersteigt. Vor Einführung des Euro wurden diese Fälle als „Einkunftsmillionäre“ bezeichnet.

Die bE-Fälle unterliegen nach § 193 Absatz 1 in Verbindung mit § 147a der Abgabenordnung der regelmäßigen Betriebsprüfung und werden als solche im Rahmen des nach § 2 Absatz 3 der Betriebsprüfungsordnung 2000 ausübenden Ermessens (siehe auch Antwort zu Frage 4) einer Außenprüfung unterzogen.

Die Anzahl und die Prüfungsquote der bE-Fälle hat sich wie folgt entwickelt:

Stichtag der Einordnung der Betriebe in Größenklassen	Kalenderjahr	Anzahl der bE-Fälle	Anzahl der Prüfungen	Prüfungsquote
01.01.2007	2009	193	23	11,92%

01.01.2010	2010	320	27	8,44%
01.01.2010	2011	320	23	7,19%
01.01.2010	2012	320	21	6,56%
01.01.2013	2013	226	24	10,62%